

# **SATZUNG** des Fördervereins des Robert-Schumann-Konservatoriums Zwickau e. V. (Stand: November 2003)

## **§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen:  
„Förderverein des Robert-Schumann-Konservatoriums Zwickau e. V.“
2. Sein Sitz ist in Zwickau.
3. Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Förderverein des Robert-Schumann-Konservatoriums Zwickau e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Fördervereins des Robert-Schumann-Konservatoriums Zwickau e. V. ist die Förderung von Maßnahmen, die der weiteren Verbesserung der fachlichen Ausbildung, der Organisation des Unterrichtsbetriebes und der Steigerung der künstlerischen Aktivität des Hauses dienlich sind sowie alle Belange der Schule in Abstimmung mit der Schulleitung materiell und ideell unabhängig von den Verpflichtungen des Schulträgers zu unterstützen.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch

- Unterstützung bei der Erweiterung des Unterrichtsangebotes
- Förderung von begabten Schülern
- Förderung des gemeinsamen Musizierens in Orchestern, Chören und Instrumental- und Kammermusikgruppen
- Unterstützung des Robert-Schumann-Konservatoriums bei der Beschaffung von Instrumenten, Noten und anderem Unterrichtsmaterial
- Förderung von Veranstaltungen wie Werkstätten, Konzerte, Studienfahrten und ähnliche Vorhaben
- Mitwirkung bei der Entwicklung einer vielseitigen Öffentlichkeitsarbeit

Der Förderverein legt dabei besonderen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit Lehrern, der Elternvertretung, dem Oberschulamt und dem Schulamt, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus sowie den Kunst- und Kulturinstitutionen in der Stadt Zwickau und im Land Sachsen.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.  
Dies gilt auch für Personenzusammenschließungen.

2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand.  
Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Förderverein und dessen Zielstellungen verleihen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses;
  - b) durch Austritt.  
Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist;
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
    - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;
    - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben bezieht der Förderverein durch jährliche Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie aus Erlösen seiner Veranstaltungen.

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer dreiviertel Mehrheit einen anderen Beitrag.

2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
8. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 4 b dieser Satzung).

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Fördervereins des Robert-Schumann-Konservatoriums Zwickau e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.  
Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.  
Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.  
Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.  
Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem gegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;

- c) die Abberufung des Vorstandes.  
Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
  - d) die Abstimmung der Satzungsänderung;
  - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - g) Änderung des Beitrages im Sinne vom § 5 Abs. 1 dieser Satzung;
  - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung.  
Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.  
Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 8 Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Vorstandsmitglieder mit weiteren Funktionen
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§ 9 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Musikrat e. V., der verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.